



Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Schlussbericht
über die Prüfung
des Gesamtabschlusses
2024
der Stadt Norderstedt



Impressum

Schlussbericht über die Prüfung
des Gesamtabschlusses 2024 der Stadt Norderstedt

Herausgeber:

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)



Ausgewählte Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BEB	Bildung-Erziehung-Betreuung in Norderstedt gGmbH
bzw.	beziehungsweise
DHiP	Das Haus im Park gGmbH
EgNo	Eigenkapital
GA	Gesamtabschluss
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO	Gemeindeordnung
GoöB	Grundsätze ordnungsgemäßer öffentlicher Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
MeNo	Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH
Mio. €	Millionen Euro
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
NoBiG	Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH
SB	Schlussbericht
u.a.	unter anderem
T€	Tausend Euro
z.B.	zum Beispiel



Gliederung

I. EINFÜHRUNG	6
I.1 Gesamtabschluss 2023.....	6
I.2 Vorbemerkungen	6
II. KONSOLIDIERUNGSKREIS	7
III PRÜFUNG	8
III.1 Prüfungsauftrag.....	8
III.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	8
III.3 Wesentlichkeit	10
IV. RAHMENBEDINGUNGEN	11
IV.1 Einheitstheorie	11
IV.2 Dienstanweisung.....	11
IV.3 Kontenüberleitung	11
IV.4 Jahresabschlüsse	12
V. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	12
V.1 Treuhandvermögen.....	12
V.2 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.....	13
V.3 Gesamtverschuldung	13
VI. KONSOLIDIERUNG	14
VI.1 Grundsätze, Vollständigkeitsgebot.....	14
VI.2 Einheitliche Bewertung	14
VI.3 Kapitalkonsolidierung	14
VI.4 Schuldenkonsolidierung	15
VI.5 Zwischenergebniskonsolidierung.....	16
VI.6 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	16



VI.7 Anteile anderer Gesellschafter	16
VI.8 Latente Steuern	17
VI.9 Umrechnung von auf fremde Wahrung lautende Abschlusse	17
VI.10 Assoziierte Unternehmen.....	17
VII. GESAMTABSCHLUSS.....	18
VII.1 Gesamtergebnisrechnung	19
VII.2 Gesamtbilanz.....	25
VII.3 Gesamtanhang	31
VII.4 Gesamtlagebericht.....	39
VIII. ERGEBNIS	41
IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	42



I. Einführung

I.1 Gesamtabschluss 2023

Der GA 2023 wurde aufgestellt und termingerecht zur Prüfung vorgelegt. Der Gesamtlagebericht wurde beigefügt.

Die Oberbürgermeisterin hat den GA 2023 und den Gesamtlagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, wobei eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages nicht erfolgt (§ 93 Abs. 7 i.V.m. § 92 Abs. 3 GO).

Die Stadtvertretung hat am 25.03.2025 den GA 2023 beschlossen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes ist das Vorliegen des Schlussberichtes, des GAes und des Gesamtlageberichtes sowie des Beschlusses der Stadtvertretung örtlich bekannt zu machen und diese öffentlich auszulegen.

Der Schlussbericht zum GA 2023 wurde der Oberbürgermeisterin am 10.02.2025 vom RPA vorgelegt. Die Bekanntmachung ist innerhalb der 6-Monatsfrist am 23.04.2025 erfolgt.

Die Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, des Gesamtabschlusses und des Lageberichtes sowie des Beschlusses der Stadtvertretung war für die Zeit vom 02.05.2025 bis zum 31.07.2025 terminiert.

I.2 Vorbemerkungen

Die Stadt hat verschiedene kommunale Aktivitäten aus ihrem Kernhaushalt ausgegliedert und diese an Aufgabenträger ausgelagert.

Der GA fasst den doppischen JA der Kernverwaltung mit den JAen der in den GA einzubeziehenden Aufgabenträger zusammen. Er besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang. Ergänzend ist ein Gesamtlagebericht zu erstellen.

Ziel des GAes ist es, die Stadt und ihre Aufgabenträger nach der Einheitstheorie so darzustellen, als seien sie ein einziges Unternehmen (Konzern Stadt). Der GA soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage des Konzerns Stadt vermitteln und damit zugleich die Beteiligungs- und Konzernsteuerung verbessern.

Der JA der Stadt sowie die JAe der Aufgabenträger werden zunächst zu einer Summenbilanz und Summenergebnisrechnung zusammengeführt. Die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse zum GA unter Berücksichtigung der Korrekturen aus innerkonzernlichen Verflechtungen wird als „Konsolidierung“ bezeichnet (siehe Ziffer VI.).



Durch den GA wird der Gesamtüberblick insbesondere über

- das Leistungsspektrum,
- das Vermögen,
- die bestehenden Verbindlichkeiten,
- die Finanzierungsspielräume,
- steuerpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten und
- die Gesamtergebnislage der Stadt

wiedererlangt.

Die Stadtvertretung soll damit beurteilen können, ob die Stadt künftig in der Lage ist, ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Die Stadt muss seit 2019 unter Beachtung der GoöB zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren JA und die JAe der Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss konsolidieren (§ 93 GO). Die Stadt Norderstedt hat mit dem GA 2024 den sechsten GA aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt.

II. Konsolidierungskreis

(§ 93 GO, 53 Abs. 2 GemHVO)

Der Konsolidierungskreis kennzeichnet die Aufgabenträger, die in den GA einbezogen werden müssen oder bei einem Wahlrecht einbezogen werden können.

Der Kreis der zu konsolidierenden Aufgabenträger ist festzulegen, danach sind in dem GA der JA der Stadt und u. a. die JAe

- der Eigenbetriebe,
- der Gesellschaften, die der Stadt gehören und
- der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist,

voll zu konsolidieren.

Nach § 93 Abs. 2 GO müssen die JAe der Aufgabenträger, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, nicht einbezogen werden.

Das Ministerium hat in seinem „Praxisleitfaden zum Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein“ zum Tatbestandsmerkmal „untergeordneter Bedeutung“ u.a. ausgeführt, dass das Bestehen einer untergeordneten Bedeutung eines oder mehrerer Aufgabenträger für den Gesamtabschluss der Kommune von dem Gesamtbild der jeweils relevanten Umstände vor Ort abhängig ist und stellt hierbei auf eine Quote von max. jeweils 10 % bezogen auf die Bilanzsumme, das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten und die Erträge und Aufwendungen eines jeweiligen Aufgabenträgers im Vergleich zum Summenergebnis ab.

Im Ergebnis weisen damit, bis auf den JA des Konzerns Stadtwerke, alle JAe der Aufgabenträger bei den einzelnen Positionen für sich und über alle Aufgabenträger betrachtet einen Anteil aus, der weit unter der empfohlenen Quote liegt.



Sie erfüllen damit den Ausnahmetatbestand, um als von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden zu können.

Die Oberbürgermeisterin ist der Empfehlung des Ministeriums gefolgt.

Der Konsolidierungskreis für den GA ab dem Jahr 2021 besteht damit aus dem JA der Stadt Norderstedt (Stadt) und dem JA Konzern Stadtwerke Norderstedt (Stadtwerke).

Da von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht worden ist, d. h. auf eine Konsolidierung dieser Gesellschaften im Einzelfall verzichtet wurde, sind gemäß § 93 Abs. 4 GO im Gesamtanhang Angaben zu den Jahresabschlüssen der nicht konsolidierten Aufgabenträger zu machen.

Die nicht mehr in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften werden in der Bilanz unter den Finanzanlagen als Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 10.520 T€ ausgewiesen. In 2024 hat sich der Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen um 450 T€ erhöht, es wurden 250 T€ bei der BEB und 200 T€ bei der NoBiG in die Kapitalrücklage zugeführt.

III Prüfung

(§§ 116 Abs. 1, 93, 92 GO)

III.1 Prüfungsauftrag

Für die Prüfung des GAes gelten die Vorschriften für die Prüfung des JAes entsprechend, danach hat das RPA den GA zu prüfen und festzustellen, ob

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Gesamtanhang zum GA vollständig und richtig ist,
- der Gesamtlagebericht zum GA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Seine Bemerkungen hat das RPA in einem SB zusammenzufassen.

Der GA 2024 ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und war bis spätestens 1. Oktober 2025 dem RPA vorzulegen.

III.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der GA 2024 sowie der beigefügte Gesamtlagebericht jeweils mit Stand September 2025.



Der GA wurde dahingehend geprüft, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen doppischen Vorschriften, die GoöB und sonstigen Vorgaben eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen vom Zeitpunkt der vollständigen Vorlage des GAes bis Dezember 2025 in den Räumen des RPAes durchgeführt. Anschließend wurden die Prüfungsergebnisse ausgewertet und der Schlussbericht abgefasst.

Als Rechtsgrundlagen für die Prüfung dienten im Wesentlichen

- die GO,
- die GemHVO,
- das HGB und
- die Dienstanweisung zur Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses (DA 21/02) vom 19.12.2022

Ergänzend wurde der als Empfehlung für die Verwaltung vom Ministerium herausgegebene Praxisleitfaden "Konsolidierter Gesamtabschluss" herangezogen.

Die Prüfung des GAes erfolgte auf Grundlage der geprüften JAe 2024 der Stadt und der Stadtwerke.

Das RPA hat von der Möglichkeit, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, Gebrauch gemacht.

Aus zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten und um eine Doppelprüfung zu vermeiden, hat das RPA die durch die Wirtschaftsprüfungen geprüften Werte aus dem Konzernabschluss Stadtwerke und die dazu erfolgten Anhangsangaben übernommen sowie den dazu abgegebenen Lagebericht bei der Konsolidierung zugrunde gelegt. Für die nicht im Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften wurden die von den Aufsichtsräten beschlossenen Jahresabschlüsse herangezogen.

Der GA und der Gesamtlagebericht wurden nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit, der Vollständigkeit, der Wahrheit und der Klarheit geprüft.

Das Prüfungsziel des RPAes besteht darin, insbesondere die Beachtung der rechtlichen Vorgaben zur Konsolidierung, den richtigen Ausweis innerhalb der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanzgliederung sowie die richtigen und vollständigen Angaben im Gesamtanhang und im Gesamtlagebericht festzustellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen und der Auswahl der Stichproben wurden die Erwartungen über ein Fehler- und Prüfungsrisiko berücksichtigt (Risikoorientierter kommunaler Prüfungsansatz). Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die Risiko- und Umfeldanalyse sowie auf die Systemprüfung gelegt. Diese wurde im Bedarfsfall durch die Plausibilitätsprüfung und abschließend durch die Einzelfallprüfung ergänzt.

Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit wurden Einzelfallprüfungen dann auf Basis von vereinzelt Stichproben durchgeführt.



Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben zur Konsolidierung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennbar wurden.

III.3 Wesentlichkeit

Nach den rechtlichen Vorgaben kann bei den verschiedenen Konsolidierungssachverhalten auf bestimmte Maßnahmen verzichtet werden, wenn die relevanten Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Stadt und der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „von untergeordneter Bedeutung“ ist auf das Gesamtvolumen der Gesamtergebnisrechnung bzw. auf den Gesamtbilanzwert abzustellen und zu definieren.

Dieses ist durch die Oberbürgermeisterin im Rahmen der DA 21/02 erfolgt.

Die Wesentlichkeitsgrenzen wurden definiert:

„Die Wesentlichkeitsgrenze der Stadt Norderstedt liegt bei einem Prozent der Bilanzsumme für Posten der Bilanz [rd. 12 Mio. €] Für Positionen der Ergebnisrechnung liegt die Wesentlichkeitsgrenze bei einem Prozent vom Ertrag bei Ertragspositionen [rd. 6,7 Mio. €] bzw. bei einem Prozent vom Aufwand bei Aufwandspositionen [rd. 6,6 Mio. €]. Die Wertgrenze für die Zwischenergebniskonsolidierung liegt bei einer Million. Für den Anhang und die darin zu erläuternden Posten liegt die Grenze bei zehn Millionen Euro“

Das RPA hat seine Prüfungshandlungen bei der Beurteilung der quantitativen Wesentlichkeit an diesen Grenzen ausgerichtet und bestimmt, bis zu welcher Größenordnung Falschabweisung für die Prüfung noch vertretbar sind. Auf dieser Basis wurde der Prüfungsumfang festgelegt, der für eine hinreichende Sicherheit erforderlich ist, dass der GA 2024 keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthält (einzelne Fehler von erheblicher Größenordnung bzw. Fehler kleineren Umfangs durch Kumulation).

Bei der festgelegten qualitativen Wesentlichkeit geht es um die Frage, welche rechtlichen Sachverhalte zu einschränkenden Feststellungen führen können und werden.

Die Prüfung war grundsätzlich nicht auf die Aufdeckung unwesentlicher Unregelmäßigkeiten ausgerichtet.



IV. Rahmenbedingungen

IV.1 Einheitstheorie

Der „Konzern“ Stadt soll so dargestellt werden, als ob er wirtschaftlich eine Einheit bilden würde und als ob die einbezogenen Aufgabenträger insgesamt eine einzige Einheit wären. Alle Beziehungen zwischen den Aufgabenträgern untereinander und mit der Stadt selbst müssen hierzu eliminiert werden. Der aus den JAen gewonnene rechnerische Summenabschluss wird durch die Konsolidierungsmaßnahmen zum GA.

IV.2 Dienstanweisung

Der Maßstab und das Verfahren der Konsolidierung werden durch das kommunale Haushaltsrecht, namentlich durch die GO und die GemHVO festgelegt. Das HGB wird erst durch die GemHVO für anwendbar erklärt, ebenso welche Regelungen und wie diese Regelungen des HGB für den GA übernommen werden.

Die Konsolidierung erfolgt nach den Vorgaben des § 53 GemHVO i.V.m. den §§ 300 ff HGB.

Bei den möglichen Vereinfachungsoptionen nach der GemHVO gegenüber den Vorgaben aus dem HGB handelt es sich grundsätzlich um „Kann-Vorschriften“ und damit um Wahlrechte für die Stadt.

Mit der DA 21/02 wurden durch die Oberbürgermeisterin die Wahlrechte ausgeübt und damit bestimmt, was und wie zu konsolidieren ist.

IV.3 Kontenüberleitung

Der GA ist auf Grundlage des kommunalen Haushaltsrechts und damit auf Basis der verbindlich anzuwendenden „Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen)“ aufzustellen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die von den Stadtwerken verwendeten Konten nach den Vorgaben der VV-Kontenrahmen überzuleiten.

Diese Überleitung muss mit großer Sorgfalt und Sachkunde durchgeführt werden.

Um eine sachgerechte Zuordnung zu den Posten der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtbilanz vornehmen zu können, kann in Einzelfällen eine Analyse der Einzelbuchungen auf den Konten der Stadtwerke erforderlich geworden sein.

In der Bilanz dürfen bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen neue Posten hinzugefügt und vorgeschriebene Posten zusammengefasst werden. Dieses ist im Anhang anzugeben.



Gleiches gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehreren Posten der Bilanz fallen.

Abweichungen auf Ebene der Bilanzposten sind grundsätzlich möglich. Die relevanten Sachverhalte sind im Gesamtanhang anzugeben und zu erläutern.

IV.4 Jahresabschlüsse

Gegenstand der Prüfung ist der GA 2024. Dieser besteht aus den konsolidierten JAen der Stadt und der Stadtwerke für das Jahr 2024.

JAe der Stadt und der Stadtwerke:

	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	Bilanzsumme
Stadt Norderstedt	+7.050.500,28 € (Vorjahr: +3.970 T€)	801.081.368,93 € (Vorjahr: 802.495 T€)
Stadtwerke Norderstedt mit Konzernabschluss	+ 6.938.153,47 € (Vorjahr: +1.475 T€)	490.198.523,91 € (Vorjahr: 492.648 T€)

V. Grundsätzliche Feststellungen

Die Gesamtergebnisrechnung 2024 schließt mit einem konsolidierten **Gesamtjahresüberschuss** von **13.988.653,75 €** (Vorjahr: -1.111 T€) ab.

Die Gesamtschlussbilanz 2024 enthält Aktiva und Passiva mit einem **Gesamtbilanzwert** von jeweils insgesamt **1.204.757.393,50 €** (Vorjahr: 1.202.870 T€).

Der GA wurde erstmals nicht mehr über das Verfahren „LucaNet“ der Firma LucaNet AG erstellt. Das RPA hat seit dem Schlussbericht 2021 darauf hingewiesen, dass der Einsatz überdimensioniert und unwirtschaftlich ist und die Aufstellung des Gesamtabschlusses über ein Tabellenkalkulationsprogramm ausreicht. Das Programm wird allerdings weiterhin auf einem internen Server bereitgehalten, was interne Ressourcen bindet. Hier ist zu überlegen, wie die Daten der Vorjahre derart exportiert werden können, dass das Bereitstellen der Software künftig entfallen kann.

V.1 Treuhandvermögen

Die Stadt Norderstedt tritt aufgrund verschiedener Treuhandverträge als Treugeber auf.

Die EgNo verwaltet verschiedene Vermögenswerte für die Stadt:

- Nordport
- Frederikspark



- Ulzburger Straße
- Strategische Flächensicherung
- Schmuggelstieg

Die in diesem Zusammenhang stehenden Sachverhalte und Werte fließen über den JA der Stadt in den GA ein.

V.2 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Sachverhalte und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag können sich auf den GA 2024 auswirken. Nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen sind werterhellende und wertbegründende Ereignisse (vor Bilanzstichtag eingetreten, aber erst danach bekannt geworden / vorliegende Verhältnisse werden aufgeklärt / ausgewiesene Werte werden beeinflusst) zu berücksichtigen.

Im Anhang (Ziffer 4.6.2.1.) wird hierzu der unzulässiger Weise gebildete Sonderposten Gebührenaussgleich für Notunterkünfte angeführt, der in 2025 aufgelöst werden soll.

Im GA wurde nicht auf weitere Ereignisse eingegangen.

V.3 Gesamtverschuldung

Kredite sind nach dem kommunalen Haushaltsrecht nur aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Schulden sind damit nur ausnahmsweise zulässig und dürfen nicht zum „normalen“ Finanzierungsinstrument werden.

Sie dürfen nur zur Finanzierung investiver Maßnahmen aufgenommen werden.

Für den GA 2024 ergeben sich Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten i.H.v. 411.379 T€. Gegenüber dem Vorjahr (402.625 T€) haben sich die Verbindlichkeiten um 8.754 T€ (2,2 %) erhöht.

Stadt / Aufgabenträger	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten Gesamtbilanz 2023 in €	Veränderung in €	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten Gesamtbilanz 2024 in €
Stadt	153.661.578,95	+2.630.838,93	156.292.417,88
Stadtwerke (Konzern)	248.963.268,31	+6.123.405,12	255.086.673,43
Summe	402.624.847,26	+8.754.244,05	411.379.091,31

Die weiteren Verbindlichkeiten sind im Bilanzposten P. 4 -Verbindlichkeiten- und im Verbindlichkeitspiegel zum Gesamtanhang dokumentiert.

Die Stadt hat einen Teil ihres Kreditportfolios über Derivate abgesichert. Hierzu wird im Anhang berichtet.



VI. Konsolidierung

(§ 53 GemHVO i.V.m. §§ 300 bis 309, 311, 312 HGB)

VI.1 Grundsätze, Vollständigkeitsgebot

Das HGB wird erst durch die GemHVO für anwendbar erklärt, ebenso ob und wie die Regelungen des HGB für den GA übernommen werden. Hierdurch wird u.a. erreicht, dass z.B. eine Bewertung der einfließenden Aktiva und Passiva zu Zeitwerten nicht erforderlich ist. Doppelbewertungen und –prüfungen der JAe werden dadurch vermieden.

Anstelle der ausgewiesenen Anteile an den Stadtwerken in der Gesamtbilanz sind die Vermögensgegenstände, Schulden, RaP, Erträge und Aufwendungen der Stadtwerke vollständig aufzunehmen (Vollkonsolidierung), soweit nicht nach dem Gemeindehaushaltsrecht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

VI.2 Einheitliche Bewertung

(§ 53 GemHVO, § 308 HGB)

Die Vermögensgegenstände und Schulden der Stadtwerke sind grundsätzlich nach den Bewertungsmethoden der Stadt einheitlich zu bewerten.

Im GA sind nach Ausübung des Wahlrechtes jeweils die Buchwerte in den Abschlüssen der Stadt und der Stadtwerke zu berücksichtigen, so entfallen damit z.B. aufwendige Zeitwertbewertungen nach dem HGB.

VI.3 Kapitalkonsolidierung

(§ 53 GemHVO, §§ 300, 301, 309 HGB)

Die Kapitalkonsolidierung befasst sich mit den Eigenkapitalverflechtungen der Stadt und der Stadtwerke. Bei der Vollkonsolidierung fließen in den Summenabschluss einerseits die Vermögenswerte und Schulden der Stadtwerke über die einzelnen Posten des Einzelabschlusses ein, andererseits weist die Stadt den Beteiligungsbuchwert an den Stadtwerken in seinem Einzelabschluss, der ebenfalls in den Summenabschluss übernommen wird, aus. Diese doppelte Berücksichtigung gilt es im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zu beseitigen.

Bei der Kapitalkonsolidierung ist der Wertansatz für die Stadtwerke in der Bilanz der Stadt mit dem EK in der Bilanz der Stadtwerke zu verrechnen.

Der sich aus dieser Kapitalkonsolidierung ergebende differierende Betrag ist in der Gesamtbilanz auf der Passivseite (Posten 1.7) -Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung- auszuweisen.

Nach dem Gemeindehaushaltsrecht erfolgt eine Auflösung dieses Wertes nicht, insoweit wird der bereits mit dem GA 2019 für die Stadtwerke passivierte Wert von 42.652 T€ fortgeführt.



VI.4 Schuldenkonsolidierung

(§ 53 GemHVO, §§ 300, 303 HGB)

Da die Einheitstheorie unterstellt, der Konzern wäre ein einziges Unternehmen, sind nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche innerkonzernlichen Schuldverhältnisse im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu eliminieren.

Unter Forderungen und Verbindlichkeiten versteht die Gesamtabschlussrichtlinie auch geleistete / erhaltene Anzahlungen, Ausleihungen, sonstige Vermögengegenstände, RaP und Rückstellungen. Weiterhin sind Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen auf konzerninterne Schuldverhältnisse zu untersuchen.

Abweichend von den Regelungen des HGB müssen Kommunen geleistete Zuwendungen im RaP aktivieren. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung müssen im RaP aktivierte, innerkonzernliche Zuwendungen an die Stadtwerke gegen die dort gebildeten Sonderposten eliminiert werden. Die innerkonzernlichen Zuwendungen der Stadt an die Stadtwerke belaufen sich auf 8,7 Mio. €. Diese setzen sich aus Zuwendungen an die Stadtpark Norderstedt GmbH in Höhe von 4,2 Mio. € sowie an die Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH in Höhe von 4,5 Mio. € zusammen. Für das Stellwerk Ochsenzoll hat die Verkehrsgesellschaft in 2024 rd. 1,1 Mio. € Zuwendungen erhalten. Für die Konsolidierung wurde der bei der Stadt Norderstedt als aRAP gebuchte Betrag in Höhe von 8,7 Mio. € gegen Sonderposten in derselben Höhe verrechnet. In der Gesamtergebnisrechnung wurden darauf insgesamt Abschreibungen auf Zuwendungen in Höhe von rd. 600 T€ konsolidiert.

Für die Schuldenkonsolidierung wurde im Rahmen der Wahlrechte unterstellt, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Insgesamt wurden Verflechtungen zwischen der Stadt und Stadtwerken von saldiert

- 9.716.645,48 € auf der Aktivseite und
- 10.729.690,62 € auf der Passivseite

bilanziert.

Die Aufrechnungsdifferenzen betragen 1.013.045,14 € und werden unter dem Passiv-Posten 4.7 -Sonstige Verbindlichkeiten- als negativer Wert ausgewiesen.

In der Gesamtergebnisrechnung ist richtigerweise kein Ausweis erfolgt und damit keine ergebniswirksame Buchung über ein Differenzkonto (ergebnisneutraler Ausweis).

Auch wenn es sich bei der Aufklärung der Differenzen um ein Wahlrecht handelt, sollte bei der Höhe der Aufrechnungsdifferenzen aus Transparenzgründen eine Abstimmung der konsolidierten Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgen. Insbesondere, weil die Anzahl der Sachverhalte/ Buchungen überschaubar ist und der Konsolidierungskreis mit den Stadtwerken nur einen Aufgabenträger einbezieht.



VI.5 Zwischenergebniskonsolidierung

(§ 53 GemHVO, §§ 300, 304 HGB)

Vermögensgegenstände (Zwischengewinne/-verluste), die auf Lieferungen und Leistungen zwischen den Aufgabenträgern beruhen, sind bei der Konsolidierung anzusetzen.

Die Behandlung von Zwischenergebnissen wurde im Rahmen der Wahlrechte auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt, wobei Sachverhalte bei denen ein Gewinn oder ein Verlust von unter 1,0 Mio. € entsteht, im Rahmen der DA 21/02 als unwesentlich definiert worden sind und damit keiner Konsolidierung bedürfen.

Im GA werden in der Gesamtergebnisrechnung weiterhin keine solche Gewinne und Verluste aus der Zwischenergebniskonsolidierung ausgewiesen und konsolidiert.

VI.6 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

(§ 53 GemHVO, §§ 300, 305 HGB)

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Umsatzerlöse und andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den Beteiligten im Konsolidierungskreis mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen.

Für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde im Rahmen der Wahlrechte unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen und nur die Erträge ermittelt werden.

Durch diese Option wurde der Abstimmungsaufwand reduziert, da auf eine Abstimmung der Salden verzichtet wird.

Insgesamt wurden bei den Erträgen 15.743 T€ und 16.479 T€ bei den Aufwendungen konsolidiert.

Hierbei sind saldiert Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung in Höhe von 736.150,88 € entstanden.

Diese wurden nicht aufgeklärt. Die Differenz wurde als Negativwert unter dem Aufwandsposten „sonstigen Aufwendungen“ ausgewiesen.

Auch wenn es sich bei der Aufklärung der Differenzen um ein Wahlrecht handelt, sollte bei der Höhe der Aufrechnungsdifferenzen aus Transparenzgründen eine angemessene Abstimmung der konsolidierten Erträge und Aufwendungen erfolgen. Insbesondere, weil der Konsolidierungskreis mit den Stadtwerken nur einen Aufgabenträger einbezieht.

VI.7 Anteile anderer Gesellschafter

(§ 53 GemHVO, § 307 HGB)

Für die der Stadt nicht gehörende Anteile an den Aufgabenträgern ist ein Ausgleichsposten auszuweisen.



Die Regelung hat eine Relevanz bezogen auf die über den Konzernabschluss der Stadtwerke einbezogene Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH. Hieran wird ein Anteil von 25 % vom Kreis Segeberg gehalten. Insoweit ist im GA der im Konzernabschluss der Stadtwerke ausgewiesene Ausgleichsposten zu übernehmen.

In der Gesamtbilanz wird hierfür als Teil des Eigenkapitals unter dem Posten Passiva 1.6 -Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter- weiterhin ein Betrag von 640 T€ ausgewiesen.

VI.8 Latente Steuern

(§ 53 GemHVO, § 306 HGB)

Für Differenzen zu den steuerrechtlichen Wertansätzen, die sich in späteren Geschäftsjahren wieder abbauen, ist nach dem Handelsrecht eine Steuerbelastung als passive latente Steuer und eine Steuerentlastung als aktive latente Steuer anzusetzen.

Das Gemeindehaushaltsrecht sieht den Ausweis von latenten Steuern nicht vor und lässt diesen auch nicht zu.

In der Gesamtbilanz wird kein Posten hierfür gebildet.

VI.9 Umrechnung von auf fremde Währung lautende Abschlüsse

(§ 53 GemHVO, § 308a HGB)

Bei auf fremde Währung lautende Jahresabschlüsse der Aufgabenträger sind die Posten der Bilanz und die der Gewinn- und Verlustrechnung nach unterschiedlichen Kursen in Euro umzurechnen.

Die Abschlüsse der Stadt und der Stadtwerke werden in Euro aufgestellt, insoweit sind keine Umrechnungen erforderlich.

VI.10 Assoziierte Unternehmen

(§ 53 GemHVO, § 311 HGB)

Wird von einem in den GA einbezogenen Aufgabenträger ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem der Aufgabenträger beteiligt ist, ausgeübt (assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung im GA auszuweisen. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mindestens 20 % der Stimmrechte an der Gesellschaft besitzt.

Der Ausweis im GA braucht nicht zu erfolgen, wenn die Beteiligung an den assoziierten Unternehmen von untergeordneter Bedeutung ist.



Bei der Stadt ist die Albertinen Hospiz Norderstedt GmbH mit einem Anteil von 39 % und bei den Stadtwerken die Meter Pan GmbH mit einem Anteil von 25 % an der Gesellschaft als assoziiertes Unternehmen zu definieren und als von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

In der Gesamtbilanz wird hierfür unter dem Bilanzposten 1.3.2 -Beteiligungen- weiterhin ein Wert von 59.700,00 € aktiviert:

- 19.500,00 € Albertinen Hospiz Norderstedt gGmbH
- 40.200,00 € Meter Pan GmbH

VII. Gesamtabschluss

(§ 93 GO, § 53 GemHVO)

Mit dem GA 2024 stellt die Stadt ihren sechsten konsolidierten Gesamtabschluss auf.

Der GA besteht aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Er wurde von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 23.09.2025 unterschrieben und am 23.09.2025 zur Prüfung vorgelegt. Der von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 23.09.2025 unterschriebene Gesamtlagebericht wurde beigelegt.

Der GA ist damit fristgerecht aufgestellt und termingerecht vorgelegt worden.

Die Prüfung des GA obliegt dem RPA. Für die Prüfung und die weitere Behandlung des GA und des Gesamtlageberichtes gelten die Vorgaben, wie für die Prüfung des JAes der Stadt entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Gesamtjahresüberschusses oder die Behandlung eines Gesamtjahresfehlbetrages nicht erfolgt.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Norderstedt zur zeitnahen Aufstellung eines GAes nach den GoöB, um mit dem GA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Stadt und ihrer Aufgabenträger zu vermitteln.

Ziel des GAes muss es sein, den vollständigen Ressourcenverbrauch der Stadt und ihrer Aufgabenträger periodengerecht auszuweisen und dadurch die Gesamtertragslage abzubilden.

Das Gesamtjahresergebnis hat Auswirkung auf die Gesamtvermögens- und Gesamtfinanzlage der Stadt. Ergänzt durch den Gesamtlagebericht der Oberbürgermeisterin soll so ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gesamtwirtschaftlichen Lage der Stadt vermittelt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Ressourcen, die der Periode wirtschaftlich zuzurechnen sind, in voller Höhe und getrennt voneinander ausgewiesen werden.



Für den GA ist es, um ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt und der Aufgabenträger zu schaffen, erforderlich, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt und ihrer Aufgabenträger zum Bilanzstichtag zu erfassen und zu bewerten.

Ein GA, bei dem die korrekte Erfassung des Gesamtvermögens und der Gesamtschulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, widerspricht dieser Verpflichtung.

Grundlage für den GA bildet die vollständige körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahme (Inventur) und die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses (Inventar), das die Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt und der Stadtwerke für den Bilanzstichtag aufzeichnet und konsolidiert zum Vermögensstatus (Gesamtbilanzausweis) führt.

Eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Vermögens der Stadtwerke ist laut Wirtschaftsprüfungsbericht gegeben. Für die Stadt liegt diese für 2024 nicht in allen Bereichen und Teilen vor.

VII.1 Gesamtergebnisrechnung

(§§ 53 Abs. 7, 45, 2 GemHVO, Anlage 20 Muster zu § 45)

Die Gesamtergebnisrechnung bildet das tatsächliche Ressourcenaufkommen und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch der Stadt und der Stadtwerke ab. Hierbei sind Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen (Saldierungsverbot) und die Erträge und die Aufwendungen in dem Haushaltsjahr / Wirtschaftsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Periodenprinzip).

Die vorgelegte Gesamtergebnisrechnung weist ein konsolidiertes Gesamtjahresergebnis von +13.988.653,75 € (Vorjahr -1.111 T€) aus. Der Gesamtjahresabschluss ist damit im rechtlichen Sinne ausgeglichen.

Ein ausgeglichener GA hat auch Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Stadt, so bedürfen u. a. Kreditaufnahmen durch die Stadt keiner Genehmigung, wenn u.a. die Gesamtergebnisrechnung des Vorjahres und des Vorvorjahres mindestens ausgeglichen waren.

Das Ergebnis des städtischen GAes wirkt sich damit auf die Beurteilung der gesicherten Leistungsfähigkeit aus.

Die Gesamtergebnisrechnung hat Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen, wobei den Ist-Ergebnissen die Vorjahresrechnungsergebnisse voranzustellen sind. Anders als beim JA der Stadt erfolgt im GA kein Plan-Ist-Vergleich und kein Ausweis der übertragenen Ermächtigungen.

In der Gesamtergebnisrechnung ist per Saldo das Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, das Finanzgesamtergebnis und das Gesamtjahresergebnis auszuweisen.

Die zur Prüfung vorgelegte Gesamtergebnisrechnung entspricht dem verbindlichen amtlichen Muster.



In der Gesamtergebnisrechnung sind die Umsatzerlöse und andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den Aufgabenträgern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen.

Für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird unterstellt, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen (siehe Punkt VI.6).

Im Einzelnen:

Nr.	Arten	Ist-Ergebnis 2023 in T€	Ist-Ergebnis 2024 in €
40	Steuern und ähnliche Abgaben	210.844	234.454.183,98
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	118.444	126.765.581,70
42	Sonstige Transfererträge	612	680.877,02
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.223	38.310.731,97
441, 442, 446	Privatrechtliche Leistungsentgelte	306.999	243.617.850,02
448	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.128	7.323.007,99
45	Sonstige Erträge	24.122	18.329.994,49
471	Aktivierete Eigenleistungen	2.657	2.600.571,92
472	Bestandsveränderungen	0	0,00
	= Gesamterträge	703.029	672.082.799,09
50	Personalaufwendungen	119.116	132.787.415,60
51	Versorgungsaufwendungen	0	0,00
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	243.386	163.692.214,37
57	Bilanzielle Abschreibungen	66.789	70.178.150,65
53	Transferaufwendungen	216.062	228.527.487,96
54	Sonstige Aufwendungen	51.898	56.789.250,70
	= Gesamtaufwendungen	697.250	651.974.519,28
	=Gesamtergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	+5.778	+20.108.279,81
46	Finanzerträge	1.196	3.208.177,01
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.085	9.327.803,07
	=Gesamtfinanzergebnis	-6.890	-6.119.626,06
	=Gesamtjahresergebnis	-1.111	13.988.653,75

(Rundungsdifferenzen können auftreten.)

Daraus ergeben sich

Erträge in Höhe von insgesamt 675.290.976,10 € (Vorjahr 704.224 T€)
und

Aufwendungen in Höhe von insgesamt 661.302.322,35 € (Vorjahr 705.336 T€).



Zusammenfassung

Die Gesamtergebnisrechnung weist als Gesamtjahresergebnis einen Jahresüberschuss von 13.989 T€ (Vorjahr Jahresfehlbetrag 1.111 T€) aus.

Gesamtergebnis

GESAMT	in T€		13.989
	Stadt	Stadtwerke	
		(Konzern)	
in T€	12.619		1.370
in %	90%		10%

Auf die Stadt und die Stadtwerke entfallen folgende konsolidierten Gesamterträge:

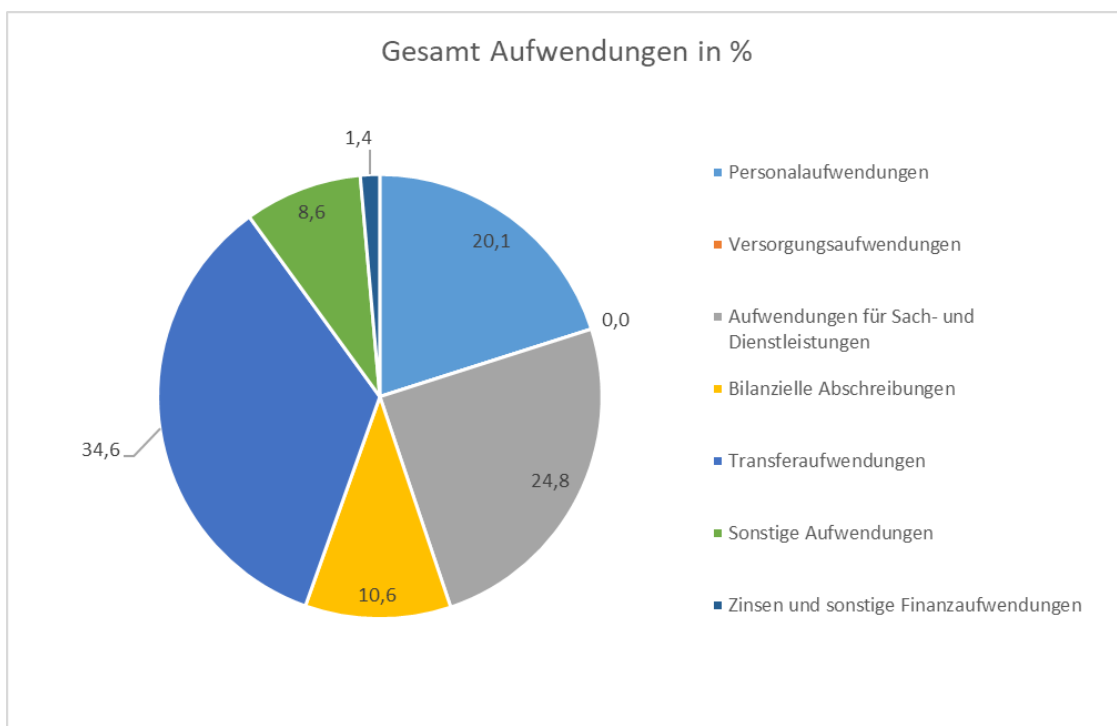
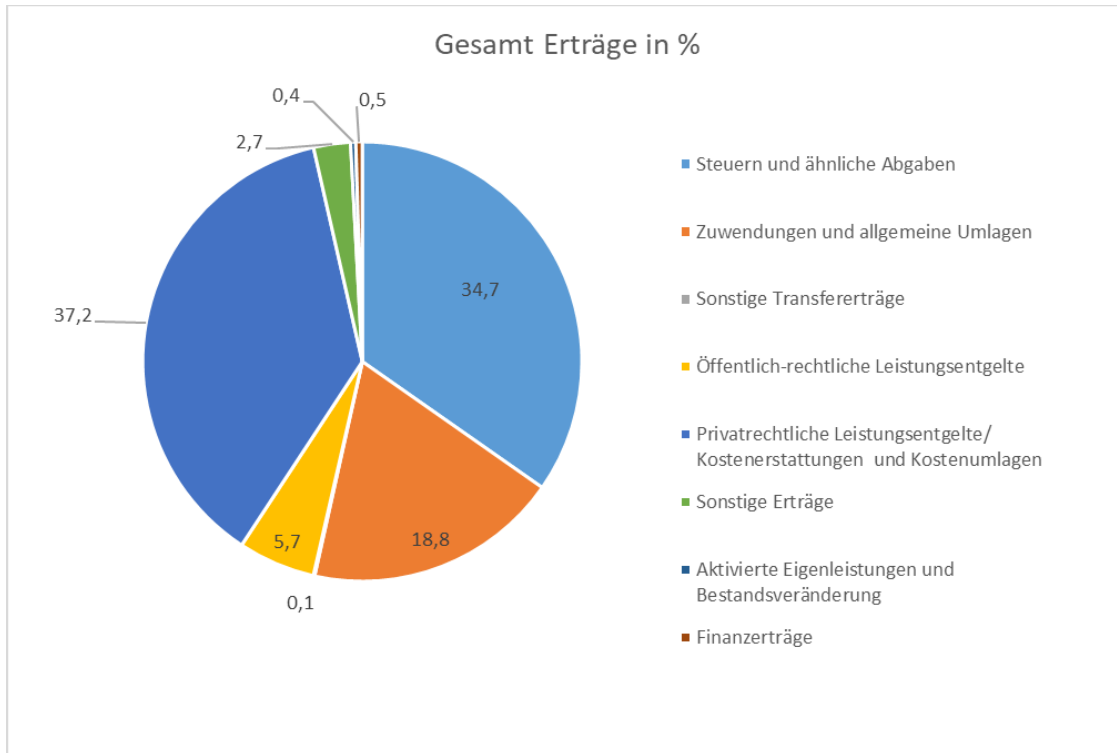
Erträge	in T€		675.291
	Stadt	Stadtwerke	
		(Konzern)	
in T€	428.035		247.256
in %	63%		37%

Auf die Stadt und die Stadtwerke entfallen folgende konsolidierten Gesamtaufwendungen:

Aufwendungen	in T€		661.302
	Stadt	Stadtwerke	
		(Konzern)	
in T€	415.417		245.886
in %	63%		37%



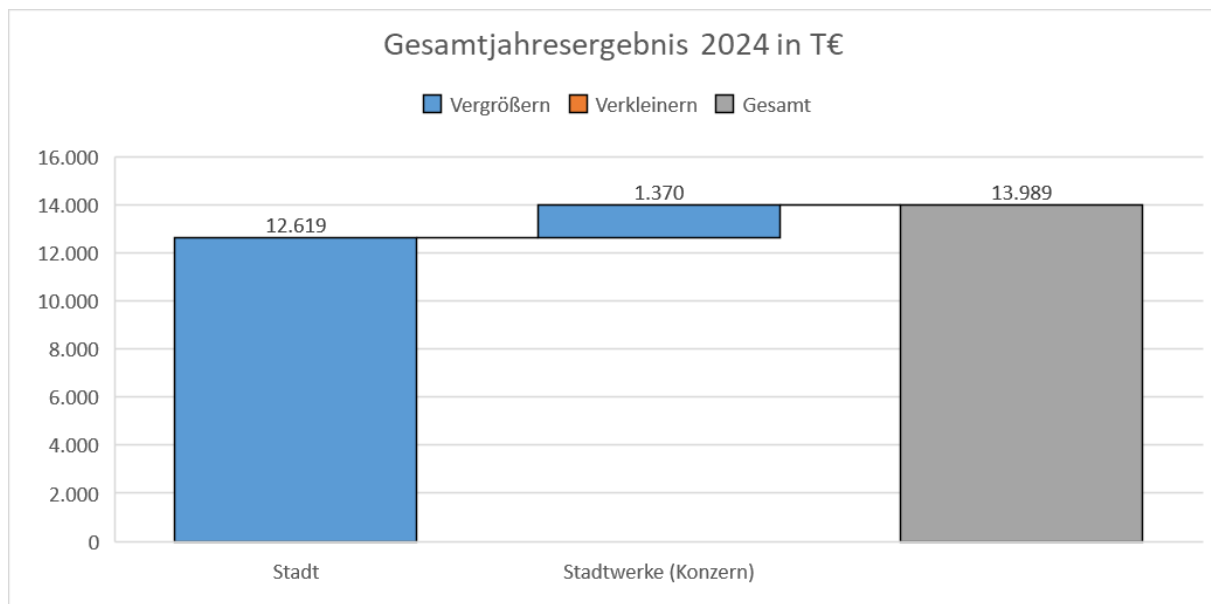
Die konsolidierten Erträge und Aufwendungen setzen wie folgt zusammen:

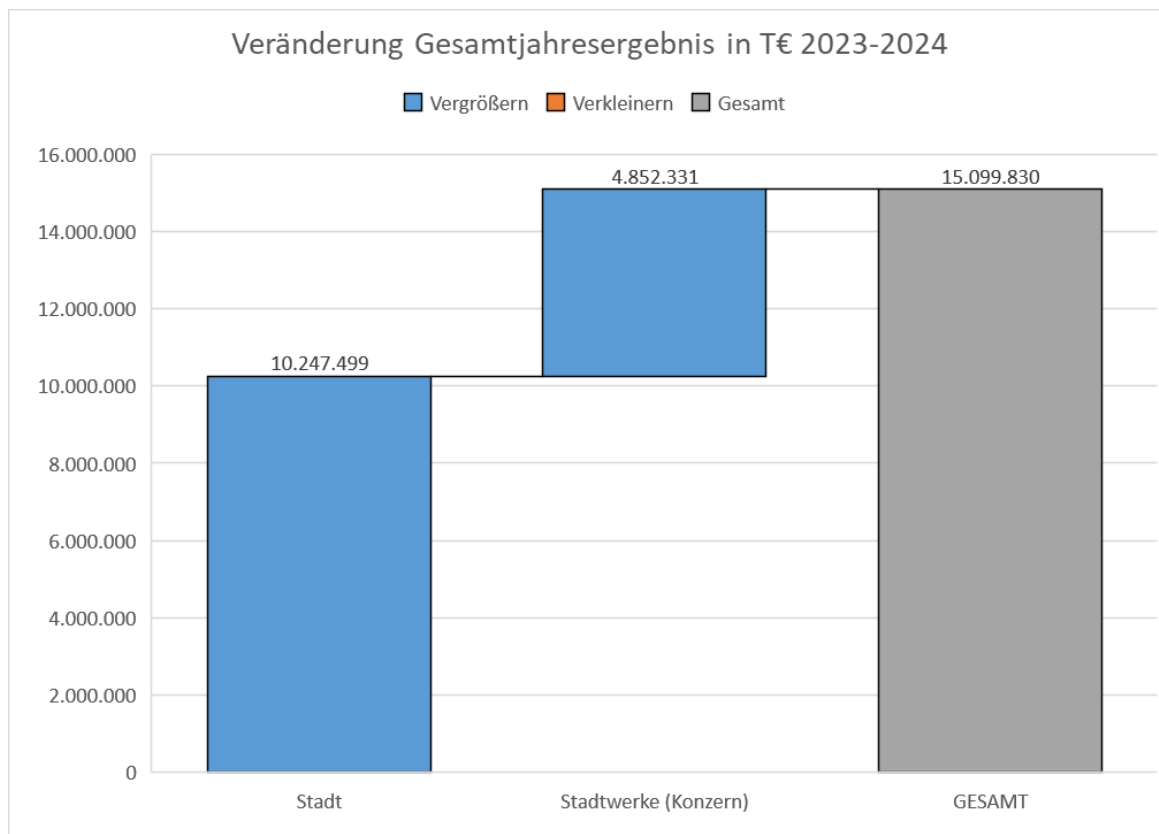




Konsolidierte Ergebnisrechnung/ Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Gesamt Ergebnisrechnung	Stadt	Stadtwerke (Konzern)	GESAMT	GESAMT in %
	Erträge in T€	428.035	247.256	675.291	100,0
40	Steuern und ähnliche Abgaben	234.454	0	234.454	34,7
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	126.766	0	126.766	18,8
42	Sonstige Transfererträge	681	0	681	0,1
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	38.311	0	38.311	5,7
441, 442, 446, 448	Privatrechtliche Leistungsentgelte/ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.187	236.754	250.941	37,2
45	Sonstige Erträge	12.880	5.450	18.330	2,7
471, 472	Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderung	0	2.601	2.601	0,4
46	Finanzerträge	757	2.451	3.208	0,5
	Aufwendungen in T€	415.417	245.886	661.302	100,0
50	Personalaufwendungen	89.242	43.546	132.787	20,1
51	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0,0
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	37.004	126.688	163.692	24,8
57	Bilanzielle Abschreibungen	24.609	45.569	70.178	10,6
53	Transferaufwendungen	228.527	0	228.527	34,6
54	Sonstige Aufwendungen	32.686	24.103	56.789	8,6
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.348	5.980	9.328	1,4
	Gesamtjahresergebnis	12.619	1.370	13.989	





Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Gesamtergebnis von einem Fehlbetrag i.H.v. 1,11 Mio.€ in einen Jahresüberschuss von 13,99 Mio. € gewandelt. Insgesamt hat sich das Gesamtergebnis damit um 15,10 Mio. € gegenüber dem Vorjahresergebnis verbessert.

Die Überleitung der Summen-Ergebnisrechnung zur Gesamt-Ergebnisrechnung sowie die Konsolidierungsbuchungen und Korrekturbuchungen wurden geprüft und konnten nachvollzogen werden.

Insgesamt wurden 15,7 Mio. € im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Nr.	Konsolidierungsbuchungen in T€	2019	2020	2021	2022	2023	2024
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	9	0	0	0	0
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	94	56	58	44	946	1.708
442,	Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.633	8.514	6.879	8.779	8.738	9.321
448	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.935	1.319	870	934	654	788
45	Sonstige Erträge	7.415	10.213	4.035	4.156	3.770	3.926
46	Finanzerträge	0	0	-791	0	0	0
	Gesamt Erträge	19.076	20.110	11.051	13.914	14.109	15.743
Nr.	Konsolidierungsbuchungen in T€	2019	2020	2021	2022	2023	2024
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.746	12.708	11.433	13.480	13.702	14.325
53	Transferaufwendungen	4.770	4.502	738	181	861	1.045
54	Sonstige Aufwendungen	1.872	2.967	849	853	0	500
54	Sonstige Aufwendungen/ Aufrechnungsdifferenzen	688	-71	-1.897	-1.122	-1.015	-736
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	4	0	0	0	0
57	Bilanzielle Abschreibungen	0	0	-71	522	561	609
	Gesamt Aufwendungen	19.076	20.110	11.051	13.914	14.109	15.743



Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass die Erträge und Aufwendungen der Stadt und der Aufgabenträger vollständig und richtig nachgewiesen sowie richtig konsolidiert worden sind.

Diese Feststellung kann bezogen auf die Gesamtergebnisrechnung im Wesentlichen getroffen werden.

VII.2 Gesamtbilanz

(§§ 53 Abs.7, 48, 50 Abs. 3 GemHVO, Anlage 23 Muster zu § 48)

Für den Bilanzausweis und die Bilanzgliederung sind die Vorgaben aus dem Gemeindehaushaltsrecht verbindlich.

Die zur Prüfung vorgelegte Gesamtbilanz entspricht dem verbindlichen amtlichen Muster.

Die Gliederung der Gesamtbilanz erfolgt wie für den JA der Stadt.

In der Gesamtbilanz wurden zusätzlich die Posten A 1.1.2 -Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände- und A 1.1.3 -Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände- ausgewiesen. Hierzu ist im Gesamtanhang zu berichten. Dieses ist erfolgt.

Die Bilanzgliederung entspricht damit der des Vorjahres.

Im Ergebnis müssen die Aufgabenträger ihre Zuordnungen zu den Posten der Gesamtbilanz nach den verbindlichen Vorgaben aus den VV-Kontenrahmen richten und diese entsprechend an die kommunale Bilanzgliederung anpassen. Abweichungen sind im Gesamtanhang anzugeben und zu erläutern.

Fehler in der Überleitung führen zu einem falschen Ausweis im GA und können vermeidbare Umbuchungen / Umgliederungen nach sich ziehen. Ausweise unter mehreren Bilanzpositionen und die Angaben im Anhang binden Ressourcen und gehen zu Lasten der Übersichtlichkeit. Überleitungsfehler gilt es zu vermeiden.

Die Gesamtbilanz dient als Nachweis des Gesamtvermögens und der Gesamtschulden.

In der Gesamtbilanz ist zu jedem Posten der Betrag des Vorjahres anzugeben.

Beim Ausweis der Werte zu den Posten der Gesamtbilanz sind die Vorgaben zur Kapital- und Schuldenkonsolidierung (siehe Punkte VI.3 und VI.4) zu beachten:

Der Wertansatz für den Aufgabenträger in der Bilanz der Stadt ist mit dem Eigenkapital in der Bilanz des Aufgabenträgers zu verrechnen (Kapitalkonsolidierung siehe Punkt VI.3).

Der Gesamtbilanzwert 2024 beträgt 1.204.757.393,50 € (Vorjahr 1.202.870 T€):



	Gesamtbilanz (Rundungsdifferenzen können auftreten.)	SB 2023 Werte in T€	SB 2024 Werte in €
A	Aktiva	1.202.870	1.204.757.393,50
1.	Anlagevermögen	955.625	994.385.159,47
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	10.319	11.622.744,47
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert	0	0,00
1.1.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	6.586	7.494.880,16
1.1.3	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	3.733	4.127.864,31
1.2	Sachanlagen	931.900	968.975.260,45
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.093	71.541.191,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	291.809	284.768.538,99
1.2.3	Infrastrukturvermögen	150.660	147.205.748,81
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	112	107.022,07
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	313.834	328.940.096,79
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.111	23.580.275,83
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	81.281	112.832.386,96
1.3	Finanzanlagen	13.405	13.787.154,55
1.3.1	Anteile an verbundene Unternehmen	10.070	10.520.484,15
1.3.2	Beteiligungen	60	59.700,00
1.3.3	Sondervermögen	2.701	2.700.943,00
1.3.4	Ausleihungen	574	506.027,40
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0,00
2.	Umlaufvermögen	209.371	174.497.029,29
2.1	Vorräte	46.857	44.316.140,93
2.1.1	Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe	7.129	4.334.037,49
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0	0,00
2.1.3	Fertige Erzeugnisse und Waren	39.729	39.982.103,44
2.1.4	Geleistet Anzahlungen und sonstige Vorräte	0	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	90.786	80.471.326,97
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	9.072	8.442.059,87
2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	25.291	19.470.418,08
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	382	502.084,47
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	37.299	35.582.096,30
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	18.742	16.474.668,25
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0,00
2.4	Liquide Mittel	71.728	49.709.561,39
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	37.874	35.875.204,74
P	Passiva	1.202.870	1.204.757.393,50
1.	Eigenkapital	469.215	483.203.542,77
1.1	Allgemeine Rücklage	240.600	304.754.145,88
1.2	Sonderrücklage	0	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	186.435	121.169.015,23
1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	0	0,00
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.111	13.988.653,75
1.6	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	640	640.000,00
1.7	Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	42.652	42.651.727,91



2.	Sonderposten	163.684	161.419.059,44
2.1	aufzulösende Zuschüsse	5.066	28.188.050,03
2.2	aufzulösende Zuweisungen	74.512	51.949.273,50
2.3	Beiträge	68.658	66.957.244,53
2.3.1	aufzulösende Beiträge	33.882	31.976.742,43
2.3.2	nicht aufzulösende Beiträge	34.776	34.980.502,10
2.4	Gebührenaussgleich	11.253	10.027.787,21
2.5	Treuhandvermögen	0	0,00
2.6	Dauergrabpflege	343	314.554,65
2.7	Sonstige Sonderposten	3.852	3.982.149,52
3.	Rückstellungen	73.161	64.918.791,28
3.1	Pension	46.178	46.658.857,02
3.2	Beihilfe	5.626	5.708.594,96
3.3	Altersteilzeit	2.593	2.238.161,62
3.4	später entstehende Kosten	0	0,00
3.5	Altlasten	0	0,00
3.6	Steuer	1.454	1.861.864,44
3.7	Verfahren	2.365	1.658.213,03
3.8	Finanzausgleich	8.120	0,00
3.9	Instandhaltung	0	0,00
3.10	Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene LL, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	3.881	4.035.595,78
3.11	Sonstige andere	2.944	2.757.504,43
4.	Verbindlichkeiten	488.037	486.067.047,47
4.1	Anleihen	0	0,00
4.2	Kredite für Investitionen	403.625	411.379.091,31
4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0	0,00
4.2.2	vom öffentlichen Bereich	3	3.252,83
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	402.621	411.375.838,48
4.3	Kassenkredite	0	0,00
4.4	Vorgänge, die kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	0	0,00
4.5	Lieferungen und Leistungen	22.940	26.942.655,79
4.6	Transferleistungen	2.033	9.287.578,28
4.7	Sonstige	60.438	38.457.722,09
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	8.773	9.148.952,54



Anteile an der Gesamtbilanzsumme

GESAMT AKTIVA	T€		1.204.757
	Stadt	Stadtwerke	
		(Konzern)	
in T€	679.272	525.485	
in %	56%	44%	

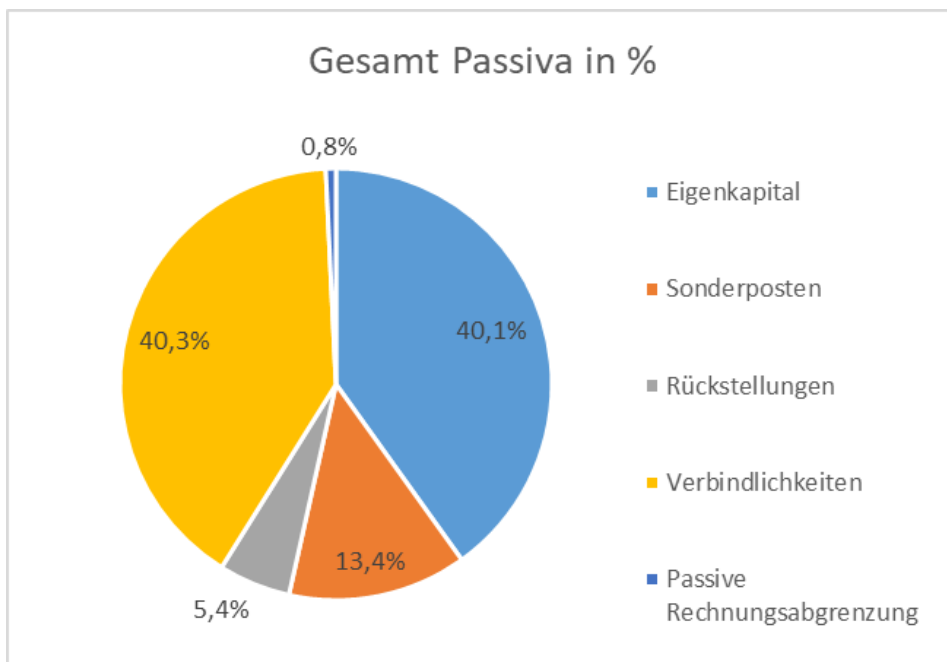
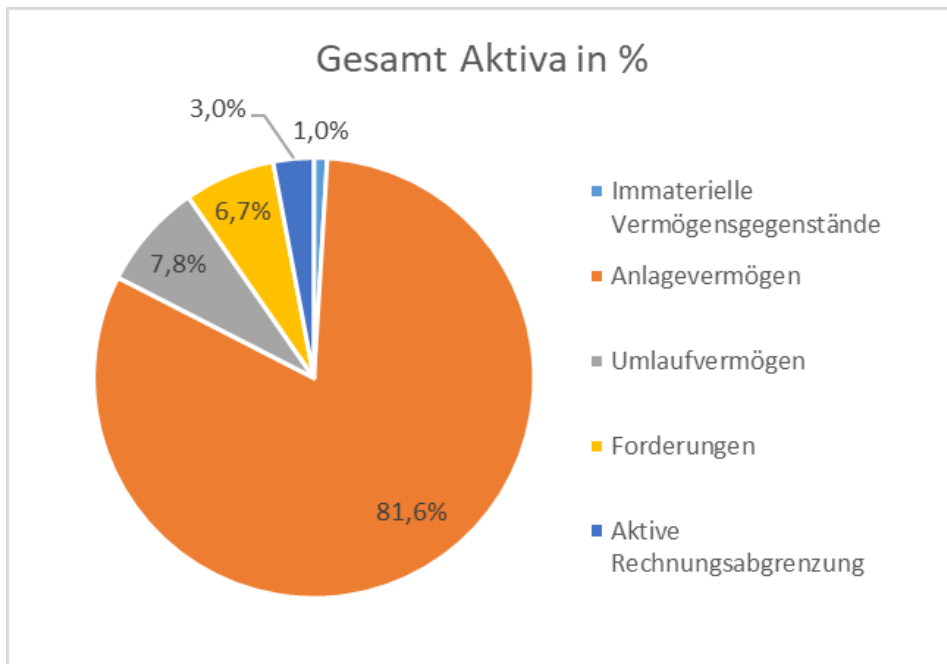
GESAMT PASSIVA	T€		1.204.757
	Stadt	Stadtwerke	
		(Konzern)	
in T€	764.846	439.912	
in %	63%	37%	

Bei der Betrachtung der Gesamtbilanz je Konzerneinheit ergeben sich Verschiebungen von Aktiva und Passiva (Aktiva ungleich Passiva). Diese resultieren aus der Kapital- und Schuldenkonsolidierung. Für den Gesamtkonzern entstehen keine Differenzen. Die Differenzen bzw. Verschiebungen wurden im Rahmen der Prüfung nachvollzogen.

Für die Darstellung wurden die Gewinnausschüttungen der Stadtwerke an die Stadt bilanziell von der Stadt zu den Stadtwerken zurückverschoben:

2018	9.100.000,00	€
2019	5.770.000,00	€
2020	5.000.000,00	€
2021	9.790.000,00	€
2022	6.556.544,70	€
2023	0,00	€
	36.216.544,70	€

Die konsolidierten Bilanzposten setzen sich wie folgt zusammen:





Konsolidierte Bilanz/ Gesamtbilanz

Nr.	Gesamtbilanz	Stadt	Stadtwerke (Konzern)	GESAMT	GESAMT in %
	AKTIVA in T€	679.272	525.485	1.204.757	100%
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.328	10.294	11.623	1,0%
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.541	0	71.541	5,9%
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	219.589	65.179	284.769	23,6%
1.2.3	Infrastrukturvermögen	147.206	0	147.206	12,2%
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0	0	0,0%
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	107	0	107	0,0%
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	20.429	308.511	328.940	27,3%
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.227	10.354	23.580	2,0%
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	97.420	15.413	112.832	9,4%
1.3	Finanzanlagen	13.448	339	13.787	1,1%
2.1	Vorräte	40.307	4.009	44.316	3,7%
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	29.566	50.906	80.471	6,7%
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0,0%
2.4	Liquide Mittel	-8.790	58.499	49.710	4,1%*
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	33.894	1.981	35.875	3,0%
	PASSIVA in T€	764.846	439.912	1.204.757	100%
1.	Eigenkapital	363.225	119.978	483.204	40,1%*
2.	Sonderposten	138.113	23.306	161.419	13,4%
3.	Rückstellungen	60.299	4.619	64.919	5,4%
4.	Verbindlichkeiten	194.068	291.999	486.067	40,3%
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	9.139	9	9.149	0,8%

*Die Gewinnausschüttung der Stadtwerke seit 2018 in Höhe von 36.217 T€ wurde für die Darstellung aus dem EK der Stadt herausgenommen, gleichzeitig wurden die „Liquiden Mittel“ der Stadt in der Bilanz reduziert. Bei den Stadtwerken wurden in der Bilanz die „Liquiden Mittel“ und das EK wieder erhöht. Dies führt in der Darstellung zu Verschiebungen innerhalb der Bilanzposten von Stadt und Stadtwerken, hat aber für die Gesamtbilanz keine Auswirkung.

Insgesamt wurden für den verbleibenden Konsolidierungskreis 86,5 Mio. € im Rahmen der Kapital- und Schuldenkonsolidierung konsolidiert:

Nr.	Konsolidierungsbuchungen in T€	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1.1.1	Fimenwert	-443	-443	0	0	0	0
1.3	Finanzanlagen/ Sondervermögen	84.276	84.376	74.506	74.506	76.806	76.806
2.2	Forderungen	4.571	4.902	1.348	773	7.197	973
3.	ARAP	6.926	6.717	6.235	8.305	8.270	8.744
	Gesamtbilanz Aktiva	95.330	95.553	82.088	83.584	92.273	86.522
Nr.	Konsolidierungsbuchungen in T€	2019	2020	2021	2021	2023	2024
1.1-1.6	EK	127.479	127.579	117.158	117.158	119.458	119.458
1.7	Unterschiedsbetrag	-43.645	-43.645	-42.652	-42.652	-42.652	-42.652
2.	Sonderposten	7.641	6.700	6.228	8.300	8.266	8.741
4.	Verbindlichkeiten	3.900	4.690	2.659	1.229	8.979	1.989
4.	Verbindlichkeiten/ Aufrechnungsdifferenzen	-44	230	-1.305	-450	-1.778	-1.013
	Gesamtbilanz Passiva	95.330	95.553	82.088	83.584	92.273	86.522

*Die Aufrechnungsdifferenzen in Höhe von 1.013 T€ resultieren mit 718 T€ aus dem Sachverhalt, dass die Stadtwerke das Abwasserinkasso für die Stadt durchführen. Hier weisen die Stadtwerke Verbindlichkeiten in ihrem Jahresabschluss aus, denen im Jahresabschluss der Stadt keine Forderungen entgegenstehen, weil diese noch nicht gebucht waren. Daraus resultiert zunächst eine einseitige Konsolidierung innerhalb der Verbindlichkeiten, was zu



einer Differenz bei Aktiva und Passiva führen würde. Die negativen Aufrechnungsdifferenzen fangen diesen einseitigen Ausweis ab und gleichen die Bilanz aus.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass das Vermögen und die Schulden der Stadt und der Aufgabenträger vollständig und richtig nachgewiesen sowie richtig konsolidiert worden sind.

Diese Feststellung kann bezogen auf die Gesamtbilanz im Wesentlichen getroffen werden.

VII.3 Gesamtanhang

(§ 93 GO, §§ 53, 51, 48 GemHVO)

Der Gesamtanhang dient der besonderen Erläuterung der einzelnen Gesamtbilanzposten und der Posten der Gesamtergebnisrechnung. Aufgrund der Bedeutung des Gesamtanhangs können Angaben im Gesamtanhang gemacht werden, die sonst in der Gesamtbilanz oder der Gesamtergebnisrechnung zu machen wären.

Diverse Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz wurden aufgrund in der DA definierten Wesentlichkeitsgrenzen nicht erläutert. Eine Erläuterung der konsolidierten Beträge wäre angebracht gewesen, insbesondere auch im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten.

Aufgabe der Angaben im Gesamtanhang ist es, unter Beachtung der GoöB insgesamt die Gesamtlage der Stadt Norderstedt und der Aufgabenträger zutreffend wiederzugeben und zusammen mit der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage zu vermitteln. Die Angaben haben den Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung des GAes erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Im Gesamtanhang sind die für die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ansatzmethoden so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich ein Bild über die Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage verschaffen und die Wertansätze beurteilen können.

Im Gemeindehaushaltsrecht ist detailliert ausgeführt, welche Angaben und Erläuterungen im Gesamtanhang zu erfolgen haben und welche Anlagen diesem beizufügen sind.

Danach gelten für den Gesamtanhang die gleichen Regelungen, wie für den Anhang im Rahmen des JAes der Stadt, mit der Ausnahme, dass eine Aufstellung der übertragenen Ermächtigungen nicht beizufügen ist.

An den Gesamtanhang sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen, wie an die Gesamtschlussbilanzen selbst zu stellen, insbesondere zur Vollständigkeit und Richtigkeit (Stetigkeit, Wahrheit, Klarheit, Übersichtlichkeit und Wesentlichkeit).

Die Berichterstattung im Gesamtanhang unterliegt den allgemeinen Grundsätzen einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung.

Im Gesamtanhang ist anzugeben, wenn in der Gesamtbilanz bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen neue Posten hinzugefügt und vorgeschriebene Posten zusammengefasst worden sind. Gleiches gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Gesamtbilanz,



wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten oder andere Posten der Gesamtbilanz fallen.

Zum Gesamtanhang sind verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe, wie

- „erhebliche finanzielle Verpflichtungen“ und
- „wesentliche Beträge“

genannt, die wertmäßig definiert werden müssen.

Eine Definition dieser Wertbegriffe ist im Rahmen der DA 21/02 erfolgt:

Für den Anhang und die darin zu erläuternden Posten liegt die Grenze bei zehn Millionen Euro,

Dieses entspricht 0,8 % der Bilanzsumme.

Ergänzend dazu ist Folgendes in den Anhang aufzunehmen:

Angaben nach § 93 Abs. 4 GO und § 53 Abs. 2 GemHVO zu den JAen der Aufgabenträger, die nach § 93 Abs. 2 GO nicht einbezogen worden sind.

Im Anhang sind die erforderlichen Angaben zu folgendem Aufgabenträgern enthalten (Ziffer 4.2.2):

- Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH
- Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
- Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG
- Das Haus im Park gGmbH
- Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH
- Bildung-Erziehung-Betreuung in Norderstedt gGmbH
 - Albertinen Hospiz Norderstedt gGmbH
 - Diakonische Hospiz Volksdorf gGmbH
 - VUA-Software-Haus GmbH
 - Meter Pan GmbH
 - Deutsche Netzmarketing GmbH

Ein sich aus dieser Kapitalkonsolidierung ergebener Unterschiedsbetrag ist in der Gesamtbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäftswert und wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Die Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern.

Im Gesamtanhang befinden sich hierzu entsprechende Angaben (Ziffer 4.3.1.1.1).

Anzugeben und zu erläutern sind im Gesamtanhang besondere Umstände, die dazu führen, dass der Gesamtabschluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage vermittelt.



Angaben hierzu befinden sich im Anhang (Ziffer 4.6.2.1.); hier wird der unzulässiger Weise gebildete Sonderposten Gebührenaussgleich für Notunterkünfte genannt, der in 2025 aufgelöst werden soll.

Darüber hinaus „sind keine weiteren bedeutenden Umstände bekannt, die die Aussagekraft des Gesamtabschlusses einschränken“, so die Aussage im Anhang.

Höhe der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung

„Es ist im Jahr 2024 keine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgt.“ (Ziffer 4.6.2.2)

Anzugeben und zu erläutern sind jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung und außergewöhnlicher Bedeutung.

Hierzu wird auf die Steuererträge und die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie auf die Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen und die Transferaufwendungen hingewiesen (Ziffer 4.6.2.3).

Anzugeben und zu erläutern sind Bilanzposten in den Bilanzen der Aufgabenträger, die in der Gesamtbilanz anderen Posten zuzuordnen wären.

Angaben sind im Wesentlichen bei den einzelnen Posten der Bilanz erfolgt (Ziffer 4.4).

Kapitalkonsolidierung

Angaben zur Kapitalkonsolidierung mit den vorgeschriebenen Erläuterungen zum Geschäftswert bzw. zum Unterschiedsbetrag sind im Einzelnen im Wesentlichen unter Ziffer 4.3.1.1.1 im Anhang erfolgt.

Schuldenkonsolidierung

Nach den Angaben im Anhang (Ziffer 4.3.1.1.2) wurde unterstellt, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Zwischenergebniskonsolidierung

Im Anhang (Ziffer 4.3.1.1.3) wird hierzu ausgeführt, dass auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet wird.

Ertrags- und Aufwandskonsolidierung



Nach den Angaben im Anhang (Ziffer 4.3.1.1.4) wurde als Ergebnis der Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf eine Abstimmung der Salden verzichtet. Als maßgeblicher Wert wurden daher die innerkonzernlichen Erträge herangezogen. Dem gegenüberstehende innerkonzernliche Aufwendungen wurden mittels Erfassung einer Aufrechnungsdifferenz den Erträgen angeglichen.

Anteile anderer Gesellschafter

Im Anhang (Ziffer 4.4.2) wird auf den Anteil des Minderheitsgesellschafters Kreis Segeberg am gezeichneten Kapital der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH mit 640 T€ und den Ausweis als Teil des Eigenkapitals eingegangen (Bilanzposten Passiva 1.6).

Assoziierte Unternehmen

Im Anhang (Ziffer 4.2.1) wird im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss der Stadtwerke auf die „Meter Pan GmbH“ als assoziiertes Unternehmen eingegangen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Posten der Gesamtergebnisrechnung die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Die Vorschrift dient dem Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtschlussbilanz notwendigen, grundlegenden Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie im konkreten Fall Ermessensspielräume ausgefüllt und Wahlrechte ausgeübt wurden.

Der Gesamtanhang dient der besonderen Erläuterung zu einzelnen Gesamtbilanz- und Gesamtergebnisrechnungsposten, insbesondere auch zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Anzugeben und zu erläutern sind ebenso die Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung.

Die Vermögensgegenstände und Schulden der Aufgabenträger sind nach den Bewertungsmethoden der Stadt einheitlich zu bewerten. Hierbei gilt die Vereinfachung, dass die Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger Berücksichtigung finden. Es ist für die Zusammenfassung der JAe unerheblich, wenn für die Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisivorschriften für die Stadt und die jeweiligen Aufgabenträger bestehen.

Dieses gilt sinngemäß auch für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen, insoweit ist keine Neubewertung des Vermögens und der Schulden der Aufgabenträger auf Basis der GemHVO-Doppik erforderlich.



Die Angaben (Ziffer 4.4) zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind erfolgt. Die Methoden wurden grundsätzlich ausreichend angegeben und erläutert.

Haftungsverhältnisse / erhebliche künftige finanzielle Verpflichtungen (Ziffer 4.6.1)

Zu erläutern sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt und für die Aufgabenträger ergeben können.

Zu diesen anzugebenden Verpflichtungen gehören insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt und die Aufgabenträger nicht entziehen können und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten, z.B. aufgrund der Höhe, des Zeitpunktes oder des Zeitraumes der finanziellen Verpflichtung.

In den Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht wird zu den auszuweisenden Haftungsverhältnissen und zu den künftigen erheblichen Verpflichtungen auf die Regelungen des HGB verwiesen.

Anzugeben sind insbesondere auch wichtige Verträge, aus denen sich erhebliche Verpflichtungen für die Stadt und die Aufgabenträger ergeben. Hierzu sind auch die jährlichen finanziellen Auswirkungen aus diesen Verträgen zu benennen.

Haftungsverhältnisse (Ziffer 4.6.1.1)

Hierzu wird auf vier Bürgschaften der Stadt für Sportvereine abgestellt.

Finanzielle Verpflichtungen (Ziffer 4.6.1.2)

Folgende künftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen wurden angegeben:

	Art	Wert
Stadt	Kreis Segeberg Träger Kindertageseinrichtungen Träger Jugendhilfe Sportvereine Zweckverband „Fundtiere“ Wartungsverträge Miet- und Leasingverträge Treuhandverträge	keine Angaben
Stadtwerke	Energielieferverträge Mietverträge	78.757 T€ 105 T€

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von den bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden (Ziffer 4.6.2.4)

„Es hat im Jahr 2024 keine Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden gegeben.“



Sonderrücklage, Sonderposten und sonstige Rückstellungen, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt (4.6.2.5)

Der Anhang enthält entsprechende Angaben hierzu.

Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle (Ziffer 4.6.2.6)

Konkrete Angaben wurden hierzu nicht gemacht.

Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 43 Abs. 6 GemHVO) und Zuschreibungen (§ 43 Abs. 8 GemHVO) sind zu erläutern

Der Anhang enthält keine Angaben hierzu.

Noch nicht erhobene Beiträge

Im Gesamtanhang sind noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen anzugeben und zu erläutern.

Hierzu ist dem Gesamtanhang eine Auflistung beigelegt (Ziffer 4.6.2.7).

Finanzsicherungsinstrumente (Ziffer 4.6.2.8)

Anzugeben und zu erläutern sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente. Hierzu gehören insbesondere Optionen, Futures, Swaps und Forwards.

Anzugeben ist neben Art und Umfang der Finanzinstrumente auch der beizulegende Wert (Marktwert, Zeitwert).

Angabe wird eine Zins-Swap-Vereinbarung der Stadt mit einer Bank. Art und Umfang dieses derivativen Finanzinstrumentes sind vollständig angegeben und erläutert worden.

Fremdwährungen (Ziffer 4.6.2.9)

Anzugeben und zu erläutern sind Umrechnungen von Fremdwährungen.

„Die Abschlüsse der Stadt und der Stadtwerke werden in Euro aufgestellt.“

Eine bestehende Trägerschaft an einer öffentlichen-rechtlichen Sparkasse oder die Mitgliedschaft in einem Sparkassenzweckverband (Ziffer 4.6.2.10)



„Es bestehen keine relevanten Sachverhalte.“

Weitere Angaben (§§ 48, 50, 51, 53 GemHVO) (Ziffer 4.6.2.11)

Anzugeben und zu erläutern sind weitere Angaben, soweit sie nach der GO oder der GemHVO vorgesehen sind.

„Die anderen Positionen dieses Anhangs enthalten bereits die relevanten Darstellungen.“

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die nicht bilanziert werden (Ziffer 4.6.3)

Die erforderlichen Angaben sind erfolgt.

Anlagen

Die Darstellung im Gesamtanhang erfolgt wie für den JA der Stadt, aber ohne die Darstellung der übertragenen Ermächtigungen mit folgenden Anlagen:

- dem Gesamtanlagenspiegel
- dem Gesamtforderungsspiegel
- dem Gesamtverbindlichkeitspiegel
- der Gesamtübersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände
- einer Übersicht der Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Die beigelegten Anlagen entsprechen den amtlichen Mustern.

Gesamtanlagenspiegel (Anlage 24 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO)

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtanlagenspiegel beizufügen.

In dem Gesamtanlagenspiegel ist die Entwicklung der Werte, der kumulierten Abschreibungen und der Restbuchwerte je Bilanzposten darzustellen.

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtanlagenspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Die dargestellten Werte entsprechen den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Werten.

Gesamtforderungsspiegel (Anlage 25 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO)

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtforderungsspiegel beizufügen.



Die Forderungen sind nach dem Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Durch die Angabe der Restlaufzeiten soll der Einblick in die Gesamtliquiditäts- und Gesamtfinanzlage verbessert werden. Im Gesamtforderungsspiegel ist der Nominalwert, d.h. der Wert ohne Wertberichtigung auszuweisen.

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtforderungsspiegel beigefügt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Gesamtforderungsspiegel weist einen Nominalwert i.H.v. brutto 87.227 T€ aus. Wertberichtigungen wurden i.H.v. 6.755 T€ durchgeführt. Als Bilanzwert wurden 80.471 T€ aktiviert. Der ausgewiesene Forderungsbestand stimmt unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen bei der Stadt rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

	Forderungsspiegel	Bilanz	Differenz (1-2)	Wertberichtigung Stadt	Differenz (3-4)
	1	2	3	4	5
2024	87.226.703,34 €	80.471.326,97 €	6.755.376,37 €	6.755.376,37 €	0,00 €
2023	96.030.311,46 €	90.785.777,21 €	5.244.534,25 €	5.244.534,25 €	0,00 €
2022	79.364.174,42 €	75.215.647,94 €	4.148.526,48 €	4.148.526,48 €	0,00 €
2021	64.302.407,50 €	60.623.937,52 €	3.678.469,98 €	3.673.334,91 €	+5.135,07 €
2020	55.209.051,76 €	51.610.421,94 €	3.598.629,82 €	3.742.027,85 €	-143.398,03 €
2019	68.999.948,41 €	65.560.883,86 €	3.439.064,55 €	3.439.064,55 €	0,00 €

Das RPA hat auf die Prüfung der Zuordnung der Forderungen zu den Restlaufzeiten verzichtet.

Im Ergebnis entspricht der Gesamtforderungsspiegel den rechtlichen Vorgaben und stimmt rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Gesamtverbindlichkeitenspiegel (Anlage 26 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO)

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtverbindlichkeitenspiegel beizufügen.

Die Verbindlichkeiten sind nach dem Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Bei der Ermittlung der Restlaufzeiten ist grundsätzlich von dem zum Zeitpunkt der Bilanzstellung voraussichtlichen Enddatum des vollständigen Ausgleichs auszugehen. Die Restlaufzeiten sind zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln.

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtverbindlichkeitenspiegel beigefügt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Gesamtverbindlichkeitenspiegel weist Verbindlichkeiten i.H.v. 485.054 T€ aus. Hiervon entfallen 114.691 T€ auf kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, welche die Liquidität der Stadt und die der Stadtwerke in 2025 zusätzlich belasten.



Im Ergebnis entspricht der Gesamtverbindlichkeitspiegel den rechtlichen Vorgaben. Er stimmt rechnerisch nicht mit dem Gesamtbilanzansatz überein. Die Differenz von 1.013 T€ resultiert aus der Schuldenkonsolidierung und wird in der Bilanz ausgewiesen, richtigerweise jedoch nicht im Verbindlichkeitspiegel.

Gesamtübersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände
(Anlage 28 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO)

Dem Gesamtanhang ist eine Gesamtübersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften und Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit), andere Anstalten, die von der Stadt und den Aufgabenträgern getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Wasser- und Bodenverbände, beizufügen.

Die dem Gesamtanhang beigefügte Übersicht entspricht dem verbindlichen Muster.

Bei den vom Konsolidierungskreis getragenen Gesellschaften wurde das Stammkapital und die Anteile daran richtig ausgewiesen.

Zusammenfassung

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass der Gesamtanhang zum GA vollständig und richtig ist.

Im Ergebnis steht der Gesamtanhang unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Einklang mit dem GA. Er enthält im Wesentlichen alle nach den rechtlichen Vorgaben erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Die dem Gesamtanhang beizufügenden Anlagen geben die Verhältnisse zum Bilanzstichtag im Wesentlichen zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den rechtlichen Mustern.

VII.4 Gesamtlagebericht

(§ 93 GO, §§ 44, 52, 53 GemHVO)

Dem Gesamtjahresabschluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Der Gesamtlagebericht ist von der Oberbürgermeisterin unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Der zur Prüfung vorgelegte Gesamtlagebericht wurde mit Datum vom 23.09.2025 von der Oberbürgermeisterin unterschrieben und zusammen mit dem GA 2024 am 23.09.2025 übergeben.

Der Gesamtlagebericht ist in die Gesamtabschlussprüfung einzubeziehen. Die Prüfung umfasst die Aussage, ob der Gesamtlagebericht zum GA vollständig und richtig ist.



Der Gesamtlagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und ihrer Aufgabenträger vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ereignisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Wirtschaftsführung im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Wirtschaftsführung und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und ihrer Aufgabenträger zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt und ihrer Aufgabenträger einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Ein Muster für den Gesamtlagebericht besteht nicht, insoweit bestehen keine formellen Vorgaben.

Der Gesamtlagebericht weist in der Zusammenfassung der Kennzahlen unter der Veränderung der Jahresergebnisse zum Vorjahr (Seite 6) und dem Verschuldungsgrad (Seite 8) der Stadt und der Stadtwerke Werte basierend auf den Einzelabschlüssen aus.

Das RPA ermittelt diese auf den Konzernwerten und kommt so zu folgenden Ergebnissen:

Lagebericht zum GA 2024			
Seite	Zusammenfassung der Kennzahlen	Wert Einzelabschluss	Wert Konzernabschluss
6	Jahresergebnis Stadt ggü. VJ	+5.463 T€	+10.247 T€
6	Jahresergebnis Stadtwerke ggü. VJ	+3.080 T€	+4.852 T€
9	Verschuldungsgrad Stadt	49%	53%
9	Verschuldungsgrad Stadtwerke	155%	207%

Im Gesamtlagebericht ist die Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage zu erläutern. Zudem sind die wichtigsten Ereignisse des Gesamtabschlusses zu erläutern. Hier ist der „Konzerngedanke“ zu berücksichtigen; der Einheitstheorie kann nur entsprochen werden, wenn auch die wichtigsten Ereignisse der Aufgabenträger der Stadt bekannt sind und einbezogen werden können.

Der Gesamtlagebericht kann unter dem Aspekt Konzern nur das wiedergeben, was in den Lageberichten der Stadt und der Stadtwerke von der Oberbürgermeisterin bzw. der Werkleitung berichtet worden ist.

Der Gesamtlagebericht muss den besonderen Bedürfnissen des Adressaten, mithin der Stadtvertretung, gerecht werden.

Der Gesamtlagebericht dient der Transparenz und der Beurteilung der Effektivität und Effizienz. In der Fachliteratur wird ausgeführt, dass der Gesamtlagebericht unerlässlich für eine moderne Arbeitsweise des „Konzerns Stadt“ ist.

Im Gesamtlagebericht soll Rechenschaft über die Verwendung der öffentlichen Mittel abgelegt werden. Er soll den Gesamtjahresabschluss erläutern und ein den tatsächlichen Verhältnissen



entsprechendes Bild der Gesamtwirtschaftslage der Stadt mit vermitteln. Er erfüllt eine strategische Steuerungsfunktion bezogen auf die aufgezeigten Entwicklungen.

Der Gesamtlagebericht enthält Angaben und Analysen zur Gesamtertrags- und Gesamtaufwandslage sowie zur Gesamtvermögens- und Gesamtfinanzlage auf Basis von ausgewählten Kennzahlen.

Unter dem Punkt „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ wird zu den Kapitalerhöhungen bei BEB und der NoBiG berichtet.

Im „Prognosebericht“ geht die Oberbürgermeisterin im Wesentlichen ein auf

- die „derzeitigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen auf globaler und nationaler Ebene“ und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Gewerbesteuer,
- die Grundsteuerreform,
- die Umsetzung der Regelungen aus § 2b Umsatzsteuergesetz,
- erheblichen Baupreissteigerungen bei den geplanten großen Bauvorhaben und
- die in der Versorgung der Menschen mit Energie, Wärme und Telekommunikation bestehenden Chancen und Risiken.

Abschließend stellt die Oberbürgermeisterin fest:

„Das Zahlenwerk zeigt den Gesamtkonzern in einer sich verändernden Umgebung und bietet Potential für zukünftige Entwicklungen.“

VIII. Ergebnis

Das RPA hat seine Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Teilen des GAes getroffen und dort dokumentiert.

Die Prüfung ist nach den Vorschriften der §§ 93 i.V.m. 92 und 116 GO erfolgt.

Ein Bestätigungsvermerk ist in Schleswig-Holstein auch für den GA nicht vorgesehen, dennoch ist eine abschließende Aussage zu dem Prüfungsergebnis sinnvoll und zweckmäßig.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Norderstedt und der Aufgabenträger sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben im Inventar, über die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, in der Buchführung, in der Gesamtbilanz und im Gesamtanhang überwiegend auf der Basis der geprüften JAe der Stadt und der Stadtwerke beurteilt.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.



Die Prüfung hat zu den im SB zu den einzelnen Punkten aufgezeigten Prüfungsfeststellungen geführt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich um den sechsten konsolidierten GA der Stadt Norderstedt handelt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der GA im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Einzelabschlüssen der Stadt und der Stadtwerke abgeleitet worden ist.

Nach dieser Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der GA 2024 unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Teilen des GAes den rechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger öffentlicher Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage der Stadt Norderstedt und der Aufgabenträger.

Der Gesamtlagebericht steht im Wesentlichen in Einklang mit den Einzelabschlüssen.

Ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Norderstedt als „Konzern“ wird grundsätzlich vermittelt. Auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt wurde im Gesamtlagebericht eingegangen.

Das RPA empfiehlt, vor Erstellung der Jahresabschlüsse von Stadt und Stadtwerken, ein Abstimmungsgespräch bezüglich der ausgewiesenen Verflechtungen für die Schulden- und Ergebniskonsolidierung zu führen und Sachverhalte wie z.B. das Abwasserinkasso (siehe VII.2 Gesamtbilanz) nach den geltenden Vorschriften einheitlich auszuweisen.

IX. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Schlussberichtes zum GA 2024 wurde der Oberbürgermeisterin am 12.01.2026 übergeben. Die Schlussbesprechung hierzu fand am 06.02.2026 unter Beteiligung der Oberbürgermeisterin und Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Finanzen und des RPAes statt.

Das RPA hat den Schlussbericht auf Grundlage des Entwurfes und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Schlussbesprechung erstellt und der Oberbürgermeisterin am 16.02.2026 ausgehändigt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA hat die Oberbürgermeisterin den GA mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 92 GO), wobei eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Gesamtjahresüberschusses oder die Behandlung eines Gesamtjahresfehlbetrages nicht erfolgt.

Norderstedt, den 16.02.2026

Drews
Leitung RPA/Prüfer

Chardon
Prüferin